

- | | | | |
|--|--|--------------------------------------|---|
| 7354. Wiegandt & Grieben
in Berlin. | Huber, üb. akad. Conviecte. (3. theol.
Titbl. 116.) | 7357. J. A. Wohlgenuth in
Berlin. | Gzilsky, Kreuz u. Krone. (3. theol.
Titbl. 117.) |
| 7355. G. Wiegand in Leipzig. | Mann, der arme, im Lockenburger. (Bl.
f. lit. Unterh. 40.) | 7358. — — — | Heising, die Deutschen in Australien.
(Grenzboten 42.) |
| 7356. Wohler'sche Buchh. in
Hlm. | Schöll, Grundr. d. Naturlehre. (Schulbt.
f. d. Prov. Brandenburg. 9. 10.) | 7359. — — — | Südaustralien. (Ebd.) |

Nichtamtlicher Theil.

Das literarische Eigenthum.

Das Princip des literarischen Eigenthumsrechtes ist neuerdings im Börsenblatt wieder zur Sprache gekommen, nachdem diese Frage seit 10 Jahren so ziemlich geschlummert hat. Der mit vieler Sachkenntniß geschriebene Aufsatz in Nr. 88 stellt von neuem die Theorie auf, daß das geistige Eigenthumsrecht im Naturrechte begründet und daher ein ewiges Recht sei. Darauf werden dann ganz consequent die Schlussfolgerungen nach verschiedenen praktischen Richtungen hin aufgebaut.

In Nr. 101 ist ein Gegner dieser Ansicht aufgetreten, hat aber nach meiner Ansicht, und wie auch aus der Entgegnung hervorgeht, sich dadurch eine Blöße gegeben, daß er, wenigstens indirect, den Nachdruck unter allen Umständen als etwas im Princip unmoralisches zugiebt, dasselbe aber aus praktischen Gründen zulassen und sich darauf beschränken will, die Uebelstände zu regeln und ihre Uebergrieffe zu hindern.

Der Verfasser des ersten Aufsatzes benutzt, wie gesagt, diese Blöße und macht seinem Gegner den Vorwurf einer jesuitischen Lehre.

Was die vorliegenden Zeilen betrifft, so ist es nicht deren Absicht, auf die angeregten einzelnen Streitfragen einzugehen; vermuthlich wird der Verfasser des Briefes in Nr. 101 sich selbst seiner Haut zu wehren und die mitunter eigenthümlichen Ansichten seines Gegners zu widerlegen wissen, die fast dahin führen, statt eines Cordons gegen die Cholera, den man aufgegeben hat, einen solchen gegen die ausländische, namentlich die französische Literatur, herbeizuwünschen*). Diese Zeilen wollen nur, dem Grundsatz getreu „*principiis obsta*“ einige Streiflichter auf die jedenfalls wol etwas gar zu apodiktisch aufgestellte Lehre von der Natur des literarischen Eigenthums werfen. Scheint es doch, als hielte der Herr Verfasser jede abweichende Ansicht für unmöglich oder mindestens unvernünftig.

Immerhin mag derselbe den Verfasser dieser Zeilen dann auch zu den „*anscheinend sehr verständigen Männern*“ zählen, die noch immer die Grundsätze nicht begreifen wollen, aus welchen das literarische Recht, als aus seiner Wurzel erwächst, oder auch nicht, d. h. vielleicht zu den ganz unverständigen, die keine Belehrung annehmen.

Ich schicke voraus, daß es sich hier nicht um die Frage handelt, ob der Nachdruck im Allgemeinen erlaubt oder verboten sein soll. Darüber ist allerdings kaum eine Meinungsverschiedenheit mehr, und am allerwenigsten möchte ich für die literarische Freibeuterei eine Lanze einlegen. Es handelt sich vielmehr nur um die Frage, ob das sogenannte geistige Eigenthum mit allem andern Eigenthum auf einer Stufe steht und somit ebenso wie dies, schon an und für sich, ein moralisches, ewiges Recht begründe, oder ob aus praktischen Gründen, im Interesse der Literatur und des Buchhandels, das Gesetz dem Nachdruck zu steuern, mithin auch nur die praktischen Fragen ins Auge zu fassen und demgemäß die Ausdehnung und die Dauer des Schutzes abzuwägen habe. Ist dies auch nur eine theoretische Frage, so zeigt doch die Ausführung in

*) Welche Sorte von Literatur hier nur gemeint war und auch nur gemeint sein könnte, überlassen wir gern dem unbefangenen Urtheile unserer Leser.

Nr. 88 und 101 zur Genüge, wie sehr die Entscheidung der brennenden, praktischen Fragen davon abhängig ist.

Der Herr Verfasser stellt die Behauptung auf und citirt zu seiner Unterstützung noch eine andere in diesem Jahre aufgetretene unbekanntere Autorität: das Recht des Schriftstellers sei — ein volles und unbestreitbares Eigenthum an den durch äußere Hülfsmittel in sinnlich wahrnehmbarer Form dargestellten Gedanken, — kein Eigenthum sei klarer in rechtliche Gewissheit zu stellen als das geistige, denn es vertrage eine genaue Bezeichnung und die Eintragung in öffentliche Verzeichnisse, — so lange das literarische Eigenthum nicht in jeder Beziehung allem übrigen Eigenthum, namentlich was Dauer u. a. anlangt, vollkommen gleich gestellt wird, herrsche Communismus u. a.

Nun ja, ein gewisser Communismus herrscht und wird ewig auf dem Gebiete des Geistes herrschen. Wohl dem, der einen tüchtigen Antheil davon für sich zu erhaschen vermag!

Es gibt materielle Wesen, wie Luft und Licht, die keine Eigenthumschranke ertragen, und das Fluidum der geistigen Entwicklung der Menschheit hat in der That mehr Gemeinschaft mit der Natur des Lichts und der Luft als der Scholle und des Geldsacks, die man besitzt und festhält. Hier springt uns gleich der Unterschied in die Augen: den körperlichen Gegenstand besitzen wir, wir halten ihn fest, wir stecken ihn in die Tasche, wir können alle Andern von dem Gebrauche und der Verfügung darüber ausschließen, ihn wieder in den ausschließlichen Besitz eines Andern bringen u. s. w. — Aber unser geistiges Eigenthum? Wir sprechen und es strömt aus, es dehnt sich, es bewegt sich, es fällt überall wie Saatkörner in fruchtbaren Boden, es schießt auf, wir wissen nicht wo, es trägt Früchte und wir ahnen nicht, daß wir die Saat ausgestreut. — Wir sehen, wir hören, und es strömt in uns ein, es bildet sich, es nimmt Gestalt an, wir geben es aus und wissen nicht mehr, woher es uns geworden.

Ein Manuscript ist aber nichts als das fixirte Bild des Gedankens, und Guttenberg's Erfindung ist nichts als die Eisenbahn oder der Telegraph des Gedankens, der mit wunderbarer Schnelligkeit das Werk des Geistes nach allen Richtungen der Welt trägt und unser Auditorium mit unbekanntem und unsichtbarem Hörern füllt.

Nun sagt freilich der Herr Verfasser, es denke Niemand daran, ein Eigenthum an der Substanz des Gedankens behaupten zu wollen; nur auf die dem Autor eigenthümliche, sinnlich wahrnehmbare Form und auf deren Verwerthung habe er das Recht, u. s. w.

Hier, denke ich, ist die wundeste Stelle des Systems. Denn es kann nicht des Autors Ernst sein, daß der Werth eines Werkes ganz oder vorzugsweise in der Form beruhe. Mag das der Fall sein bei Werken der Kunst, einschließlich der Poesie; aber bei einem wissenschaftlichen Werke, in dem vielleicht das Resultat jahrelanger Experimente, die Erfindung einer neuen Lebenskraft, oder ein neues philosophisches System u. a. niedergelegt ist, sollte nur die Form auf Schutz Anspruch haben und der neue Gedanke weniger als die Form Eigenthum des Autors sein? Das kann Niemand glauben und nur weil man in Betreff des Gedankens sich von der Unnatur und Unausführbarkeit dieser geistigen Eigenthums-Theorie über-